Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7234**

18. Wahlperiode 12.01.2016

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Katja Kipping, Ralph Lenkert, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Durchlässigkeit in der Bildung sichern, Förderlücken zwischen beruflicher Bildung und Studium schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Bereich der beruflichen und tertiären Bildung stehen unterschiedliche Fördermöglichkeiten offen.

Mit der Berufsausbildungsbeihilfe soll für Auszubildende die Möglichkeit eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses erleichtert werden. Vollzeitschulische Berufsausbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung werden mit Ausnahme der Altenpflegeausbildung mit Ausbildungsvertrag über diesen Weg nicht gefördert.

Mit dem BAföG sollen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende Förderungen für ihre Ausbildung bzw. ihr Studium erhalten.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) soll Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit Beiträgen zu den Kosten der Maßnahmen und zum Lebensunterhalt finanziell unterstützen. Hierbei können grundsätzlich alle Fachkräfte, die eine nach dem BBiG oder der Handwerksordnung anerkannte und abgeschlossene berufliche Erstausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen können, gefördert werden. Mit der Novelle im Jahr 2009 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten um Erzieherinnen und Erzieher sowie Altenpflegekräfte erweitert. Gefördert werden Maßnahmen wie zum Beispiel Meisterkurse unabhängig davon, ob sie in Teilzeit oder Vollzeit absolviert werden. Anders als beim Studierenden- und Schüler-BAföG gibt es beim „Meister-BAföG“ keine Altersbegrenzung. Die Förderung nach diesen beiden Gesetzen bzw. dem SGB III setzt voraus, dass jeweils keine Förderung nach einem anderen Gesetz erfolgt. Förderungen werden zudem für Studierende und Fortzubildende teilweise, in einigen Fällen auch vollständig, als Darlehen geleistet.

Die Förderungen nach den jeweiligen Gesetzen erfolgt jedoch zu sehr unterschiedlichen Konditionen. So werden zum Beispiel im Haushalt der zu Fördernden lebende Kinder höchst unterschiedlich in die Bemessung des Förderbetrages einbezogen. Zu-

dem gibt es auch mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Verbesserung der Aufstiegsfortbildung (AFBG) empfindliche Lücken, die die freie Wahl der Berufswege behindern können. Nicht nur die Förderhöhen sind unterschiedlich, sondern auch die konkreten Lebensumstände werden nicht hinreichend berücksichtigt. So zahlen laut Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (2012) Studierende monatlich im Durchschnitt 298 Euro für Miete. Der ab Herbst 2016 geltende BAföG-Fördersatz von 250 Euro für Wohnen liegt also noch deutlich unter den tatsächlich anfallenden Kosten. Auch bei der geplanten Novelle des AFBG liegt der Wohnzuschuss bei 250 Euro monatlich. Damit werden beide Gesetze weder den tatsächlichen Lebenshaltungskosten noch den veränderten Berufsbiografien oder dem Grundsatz des lebenslangen Lernens gerecht. Zudem werden die tatsächlichen Ausbildungswege, die besonders im Bereich der Gesundheitsberufe und der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte sehr differenziert sind, nicht hinreichend gewürdigt. So werden die vorgeschriebenen Praktika zwar in die Regelungen beim BAföG einbezogen, nicht jedoch bei der Förderung nach dem AFBG.

Mit der AFBG-Novelle soll nun auch die Förderung von Meisterkursen nach einem Bachelor-Studium ermöglicht werden. Die Förderung eines gegenläufigen Bildungsaufstiegs – etwa die Aufnahme eines Studiums nach einer Aufstiegsfortbildung – ist jedoch regelmäßig nicht vorgesehen, weil ein Fachschulabschluss im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) dem Bachelor gleichgestellt ist. Förderung durch Studierenden-BAföG ist daher nicht möglich, nur in bestimmten Fällen die Finanzierung über ein verzinsliches Bankdarlehen. Darum ist es weder Erzieherinnen und Erziehern möglich, ein Studium der Kindheitspädagogik aufzunehmen und dafür Studierenden-BAföG zu erhalten, noch können Technikerinnen und Techniker oder Betriebswirtinnen und Betriebswirte über diesen Weg ein gefördertes Hochschulstudium bis zum Master aufnehmen. Damit aber wird die Techniker- oder Meisterausbildung zur Sackgasse für den beruflichen Aufstieg.

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die beruflichen Bildungswege verändert. Das Standardmodell: Schule – Ausbildung – Beruf oder Schule – Studium – Beruf ist in vielen Berufsbiografien nicht mehr vorhanden. Dagegen sind berufliche Neuorientierungen, konsekutive und nichtkonsekutive und unterbrochene Bildungswege längst Normalität geworden. Dieser Lebensrealität muss in der Förderpraxis vor allem, aber nicht nur, für Familien mit Kindern entsprochen werden. In einer sich ständig wandelnden Gesellschaft und Arbeitswelt bedarf es darum auch eines diesen Bedingungen angepassten Fördersystems.

Der Deutsche Bundestag ist sich einig: Lebenslanges Lernen und berufliche Aufstiegsfortbildungen sollten allen Menschen unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund als gesellschaftlich wünschenswert ermöglicht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Instrument der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III auch für die vollzeitschulischen Berufsausbildungen (z. B. Gesundheits- und Erziehungsberufe) zu öffnen,
2. durch eine Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass über jeden gewählten Bildungsweg eine Förderung durch BAföG bis zum Abschluss eines Masterstudiums möglich ist,
3. dafür die Altersbeschränkung für den Bezug des BAföG aufzuheben,
4. die Förderkonditionen beim BAföG, insbesondere Studierenden- und Meister-BAföG, an den tatsächlichen Lebenshaltungskosten zu orientieren, mindestens aber an die jeweils für die zu Fördernden günstigeren Fördersätze und Förderkonditionen anzugleichen,

5. einen oder mehrere Gesetzentwürfe vorzulegen mit dem Ziel, die Lücken in den bestehenden Fördersystemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu schließen,
6. dafür Sorge zu tragen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen (verdeckte Studiengebühren, Schulgelder) bei der Bemessung der Förderung berücksichtigt oder übernommen werden,
7. dafür zu sorgen, dass der Bund die volle Höhe der AFBG-Kosten übernimmt und die Länder dadurch finanziell entlastet werden.

Berlin, den 12. Januar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333